



Schriftliche Anmeldung der Eheschließung im Standesamt Nordhausen

Schriftlich Anmeldender (EP I*) - Nachweis zur Person (Kopie anbei): Personalausweis Reisepass

Name	Ggf. Geburtsname	Vorname/n	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Familienstand	Staatsangehörigkeit	ggf. Aufenthaltsrechtlicher Status	
Wohnsitz: Straße	Hausnummer	PLZ	Ort/Land
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	
Konfession			

Wenn **beide** an der persönlichen Anmeldung, aus wichtigem Grund verhindert sind, dann müssen beide separat, unter Angabe des Grundes (nachfolgendes Feld), die schriftliche Anmeldung ausfüllen!

an der persönlichen Anmeldung bin ich aus folgendem wichtigen Grund verhindert:

Ich beabsichtige mit (EP II): Nachweis zur Person (Kopie anbei): Personalausweis Reisepass

Name	Ggf. Geburtsname	Vorname/n	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Familienstand	Staatsangehörigkeit	ggf. Aufenthaltsrechtlicher Status	
Wohnsitz: Straße	Hausnummer	PLZ	Ort/Land
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	
Konfession			

die Ehe zu schließen.

- Ich bin volljährig und geschäftsfähig
- Ich habe eine/n gerichtlich bestellte/n Betreuer/in.

Art und Umfang des Betreuungsverhältnisses

* EP I - Ehepartner I



Vorehen/Bisherige Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Ich war/bin bisher

noch nie

Anzahl	
	Mal

verheiratet

noch nie

Anzahl	
	Mal

eine Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes eingegangen.

Name, Vorname Ehegatte-Ehegattin/Partner-in, Datum Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft, Auflösung (bitte beilegen)

Ich nehme zur Kenntnis, dass ausländische Entscheidungen in Ehesachen (z.B. ausländische Scheidung) im Inland zu prüfen ggf. anzuerkennen sind (§ 107 FamFG).

Gemeinsame Kinder

Ich habe mit meiner/meinem Verlobten

keine folgende gemeinsamen Kinder:

Name, Vorname/n	Geburtsort	Geburtsdatum	Ist die Vaterschaft anerkannt?
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei

Angaben zur Namensführung

Die Namensführung richtet sich nach

deutschen Recht dem Heimatrecht des Ehepartners (EP) I des Ehepartners II.

Gemeinsamer Ehename wird der Geburtsname zurzeit geführte Name

des Ehepartners I des Ehepartners II.

Dem Ehenamen soll der

- Geburtsname
- zurzeit geführte Name
- vorangestellt
- angefügt werden.

Es soll kein gemeinsamer Ehename geführt werden (Erklärung erfolgt bei Abgabe der Niederschrift).

Namensführung der Kinder

Der Ehename erstreckt sich auf gemeinsame Kinder unter 5 Jahren. Ältere Kinder müssen sich der Ehenamensbestimmung anschließen, wenn Sie den Ehenamen als Geburtsnamen erhalten sollen.

Anschluss vorgesehen

